

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

28. November 1895.

Inhalt: Ministerial-Berordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 10. April 1895, Seite 409. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Veränderungen in der Zusammensetzung des künstlerischen, des literarischen, des musikalischen und des photographischen Sachverständigen-Bereichs, Seite 415. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Aufhebung der Forstgelder-Unterrinnahme zu Marzuhl, Seite 416. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 416.

Ministerial-Berordnung

zur Ausführung des Gesetzes,

betreffend die Erbschaftsteuer, vom 10. April 1895.

[115] Zur Ausführung des am 1. Januar 1896 in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 10. April 1895 wird auf Grund des § 6 Absatz 2 desselben verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Festsetzung der Erbschaftsteuer geschieht durch das nach § 21 des Gesetzes über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen vom 3. September 1844 zuständige Amtsgericht mittelst eines Festsetzungs-Beschlusses, welcher

- a) den Namen und Todestag des Erblassers;
- b) den Betrag der einzelnen steuerpflichtigen Anfälle unter näherer Bezeichnung derselben (als Erbtheil, Vermächtniß, Schenkung auf den Todesfall u. s. w.) und die Namen der Bezugsberechtigten unter Angabe des für die anzuwendende Steuerstufe nach § 2 des Gesetzes vom 10. April 1895 maßgebenden Verhältnisses derselben zum Erblasser;